

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 16.04.1836 publ. 27.04.1836

Das Generaldirectorium des Armenwesens findet sich daher veranlaßt, ferner festzusetzen:

- 1) daß wenn die Armenrechnung nicht vor dem 1. Jul. bei dem Kirchspielsvogt eingereicht wird für jede Woche späterer Einreichung 12 gr. Gold Brüche an die Armenkasse zu erlegen ist,
- 2) daß wenn der Rechnungsführer durch triftige Ursachen an der zeitigen Einlieferung der Rechnung gehindert seyn sollte, er vor dem 1. Juli, unter Bescheinigung der Verhinderungursachen, um Befristung bei der Specialdirection nachzusuchen habe.
- 3) daß der Kirchspielsvogt den Tag der Einreichung der Rechnung auf dem Titelblatte derselben zu bemerken habe.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Apr. publ. den 27. Apr. 1836.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die im §. 71. der Gesinde-Ordnung enthaltene Bestätigung der in mehreren Gegenden des Landes üblich gewesenen Observanz — wornach der auf ein Jahr eingegangene Miethcontract dergestalt gekündigt werden kann, daß solcher mit einem halben Jahre aufhört, wenn die Aussage drei Monate vor der Wechselzeit geschieht. —

Allgemeine Anwendbarkeit des §. 71. der Gesinde-Ordnung für das ganze Herzogthum Oldenburg und d. Erbhererschaft Sever.